Anlage zur Begründung

**Stadt Wesel - Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Nahversorger Pastor-Schmitz-Straße“, Wesel**

## 1.0 Aufgabenstellung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 – „Nahversorger Pastor-Schmitz-Straße“ –wird geprüft, ob eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG besteht. Die zukünftig maximal zulässige Verkaufsfläche wird bis zu 1.000 m² betragen, daraus resultierend ist davon auszugehen, dass die zukünftige Bruttogeschossfläche ca. bis zu 1.500 m² betragen kann bzw. wird.

## 2.0 Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG § 3c "UVP-Pflicht im Einzelfall"
*Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.*

Die Anlage 1 zum UVPG enthält unter der Nummer 18.6 i. V. m. Nr. 18.8 *"Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, ……. ein Bebauungsplan aufgestellt wird …… bei einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis 5.000 m²"* die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der festgelegte Mindestwert einer Geschossfläche von 1.200 m² als formale Grundlage für eine Vorprüfung wird überschritten, entsprechend sind die Umweltbelange und die Auswirkungen der Planung auf diese zu prüfen. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt und im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen bewertet.

## 3.0 Ausgangslage und Planungsziel

### 3.1 Ausgangslage

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 liegt im Siedlungsbereich der Stadt Wesel, im Ortsteil Obrighoven / Wittenberg, direkt südlich der Schermbecker Landstraße (B 58).
Der dort vorhandene Lebensmittel-Discounter ist über eine Zufahrt von der Pastor-Schmitz-Straße an das Verkehrsnetz angebunden, das Marktgebäude befindet sich auf der westlichen, die Stellplatzanlagen auf der östlichen Seite des Grundstücks. Die Lieferzufahrt des Marktes erfolgt ebenfalls über die Zufahrt, der Anlieferungsbereich befindet sich auf der nördlichen Seite des Grundstücks.
Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind – mit Ausnahme der im Norden liegenden Grünfläche (Abstandsgrün zur B 58) - nahezu komplett versiegelt - Bebauung und Stellplatzflächen - und rundum in den vorhandenen Siedlungsbereich eingebunden.

### 3.2 Planungsziele

Der Eigentümer des Lebensmittel-Discounters beabsichtigt, die Verkaufsfläche des Marktes von zzt. rd. 715 m² auf bis zu 1.000 m² zu erweitern. Neben einer Optimierung der gebäudeinternen Strukturen soll das Gebäude im Osten durch einen Anbau von ca. 11 x 34 m ergänzt werden. Ziel der Erweiterung ist eine Nutzungsoptimierung zur Verbesserung der Warenpräsentation und inneren Logistik als Beitrag zum langfristigen Erhalt und zur Stärkung eines städtebaulich integrierten und verbrauchernahen Standortes für die Nahversorgung im Stadtgebiet.
Die beabsichtigte Entwicklung wird durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 planungsrechtlich ermöglicht.

## 4.0 Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 3c ff. UVPG

Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG

| Lfd. Nr. | Kriterien | Beschreibung |
|---|---|---|
| **1.** | **Merkmale des Vorhabens** | |
| 1.1 | Größe des Vorhabens | Größe Plangebiet ca. 5.438 m²<br><br>davon Geschossfläche max. 1.500 m²<br>davon Verkaufsfläche max. 1.000 m²<br><br>Stellplätze ca. 90 St. |
| 1.2 | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft | a) Standortentscheidung<br>Am Standort ist bereits ein Lebensmittel-Discountmarkt mit 715 m² Verkaufsfläche genehmigt und vorhanden. Dieser soll - zur nachhaltigen Sicherung des Standortes - auf bis zu 1.000 m² erweitert werden.<br>Alternative Standorte gegenüber der Erweiterung stehen in diesem Bereich nicht zur Verfügung. |

| | | |
|---|---|---|
| | | b) Baugebiet, Nutzung und Bebauung<br>Die Flächen sind bereits nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt. Bei Durchführung der Erweiterung ändert sich lediglich das Verhältnis zwischen bebauter und versiegelter Fläche. Durch die zukünftig zulässige Bebauung/Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen gegenüber dem Ist-Zustand nicht weiter eingeschränkt.<br>Besonders schützenswerte Landschafts- und Naturbestandteile sind nicht vorhanden.<br><br>Eine besondere Bedeutung für den Artenschutz kommt den Flächen nicht zu. Dies wurde im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 überprüft. |
| 1.3 | Abfallerzeugung | a) Bauphase<br>Bei Erweiterung des bestehenden Marktes sind die üblichen, bei derartigen Bauvorhaben anfallenden Abfallstoffe zu erwarten. Bauablauf und Abfallbeseitigung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.<br><br>b) Nutzungsphase<br>Die zukünftig betriebsbedingt anfallenden, vorhabenbezogenen Abfälle (Transportverpackungen, verdorbenes Obst und Gemüse etc.) entsprechen den bei Märkten dieser Art üblichen Mengen. Die Verwertung bzw. Entsorgung erfolgt nach den abfallrechtlichen Bestimmungen.<br>Wesentliche Änderungen zum Ist-Zustand sind nicht zu erwarten. |
| 1.4 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Zur Absicherung einer Verträglichkeit der geplanten Bebauung und Nutzung des Plangebietes mit der umliegend vorhandenen Bebauung hat das Büro Wenker & Gesing, Gronau eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Als maßgebliche Emitenten wurden der Parkplatzverkehr mit Zufahrt, der Anlieferverkehr mit den Ladevorgängen und die außerhalb des Gebäudes befindlichen haustechnischen Anlagen eingestuft und bewertet.<br><br>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung einer Beschränkung der Parkplatznutzung auf den Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und Ausschluss einer Nachtanlieferung mit Lkw keine unzumutbaren oder schädlichen Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. Ebenso sind keine schädlichen Einwirkungen durch den Verkehrslärm der B 58 auf den Markt zu erwarten, da sich dort keine schutzbedürftigen Räume / Nutzungen befinden.<br><br>Der geplante Betrieb erfolgt damit im Einklang mit den Immissionsschutzvorschriften. |

| | | |
|---|---|---|
| 1.5 | Unfallrisiko | Nicht gegeben |
| **2.** | **Standort des Vorhabens** | |
| 2.1 | Bestehende Nutzungen | Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 134, der hier bisher öffentliche und private Stellplatzflächen festsetzt. Real ist bereits ein Lebensmittelmarkt genehmigt (über Befreiung) und vorhanden. Durch den Markt mit seinen Nebenanlagen ist das Grundstück bereits nahezu vollständig genutzt und versiegelt. |
| 2.2 | Qualität der Schutzgüter, Regenerationsfähigkeit | Die Qualität der Schutzgüter Boden sowie Natur und Landschaft ist im Plangebiet aufgrund der nahezu vollständigen Bebauung und Versiegelung äußerst gering.<br>Die Grünfläche im Norden bleibt unverändert erhalten.<br>Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wurde festgestellt, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind. |
| 2.3 | Schutzgüter oder Schutzgebiete | Im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete sowie Denkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.<br>Der Planbereich liegt auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet gemäß Wasserhaushaltsgesetz oder in einem Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. |
| **3.** | **Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens** | |
| 3.1 | Ausmaß | Aufgrund der integrierten Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich und die bereits vorhandene Versiegelung, Bebauung und Nutzung sind die Auswirkungen der Planung stark begrenzt.<br>Wesentliche Veränderungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht hervorgerufen.<br>Zur Absicherung einer Verträglichkeit der Planung hinsichtlich Schallimmissionen und Auswirkungen auf die Versorgung wurden Fachgutachten erarbeitet, aus denen sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Folgewirkungen ergeben haben. |
| 3.2 | Grenzüberschreitende Auswirkungen | Sind nicht gegeben |
| 3.3 | Schwere und Komplexität | Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht.<br>Es sind keine "erheblichen" Auswirkungen im Sinne des UVPG erkennbar. |

| | | |
|---|---|---|
| 3.4 | Wahrscheinlichkeit | Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar und zu erwarten. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Gutachten können diese im Planverfahren gut beurteilt werden. |
| 3.5 | Dauer, Häufigkeit und Reversibilität | Die Auswirkungen bezüglich Versiegelung, Verkehr und Schall sind projektbedingt und in diesem Sinne dauerhaft. Sie sind bereits heute vorhanden und nicht "erheblich" i. S. des UVPG. |

## 5.0 Zusammenfassung

Durch die auf Grundlage Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 vorgesehene zukünftige Nutzung des Gebietes sind keine im Sinne des UVPG relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Untersuchungen zu den möglichen Auswirkungen erstellt, aus denen sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Beeinträchtigungen ergeben haben (Schallschutz, Auswirkungen auf die Versorgung).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergibt, dass voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung zu erwarten sind.

Somit wird keine Veranlassung gesehen, eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen.

Bearbeitet

Lüdinghausen, im August 2015

ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG GmbH
Mühlenstr. 61 59348 Lüdinghausen

ENTWURF

# ARTENSCHUTZPRÜFUNG

zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19
„Nahversorger Pastor-Schmitz-Straße“, Stadt Wesel

## 1.0 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst das Grundstück des vorhandenen Discountmarktes an der Pastor-Schmitz-Straße 1a und betrifft die Flurstücke 633 bis 635, Flur 16, Gemarkung Obrighoven. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von insgesamt rd. 5.438 m².

Für eine Zulässigkeit der geplanten Erweiterung der Verkaufsfläche des Discount-Marktes von zzt. rd. 715 m² auf bis zu 1.000 m² wird die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Der vorhandene Markt wurde damalig auf Grundlage einer Befreiung von den Festsetzungen des zzt. noch geltenden Bebauungsplanes Nr. 134 – der auf den Flächen öffentliche und private Stellplatzflächen und in den Randbereichen Grünfläche ausweist - genehmigt. Da nunmehr mehr als 800 m² Verkaufsfläche ermöglicht werden sollen und es sich somit zukünftig per definitionem um „großflächigen Einzelhandel“ handeln wird, der außerhalb von Innenstädten i. d. R. nur in einem Sondergebiet zulässig ist, wird eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 und Ausweisung eines ebensolchen erforderlich. Diese soll durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen.

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.
Die Artenschutzbelange im Änderungsbereich sind in diesem Zusammenhang zunächst grundlegend dahingehend zu überprüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob, wenn ja, aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Der hier vorgelegte Beitrag ist den Unterlagen zur B-Planänderung als eigenständige Unterlage beigefügt.

## 2.0 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach nationalem und internationalem Recht

- die **besonders geschützten Arten** nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Anlage 1 Spalte 2) und EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, Anhang A oder B),

- die **streng geschützten Arten** (EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 2) inklusive der **FFH-Anhang IV-Arten** (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie

- die **europäischen Vogelarten** (Vogelschutzrichtlinie - V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu beachten und zu untersuchen (vgl. § 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010).

Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten.
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es beispielsweise untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach Vogel-RL) ein Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern darf.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die Sicherstellung der "ökologischen Funktion" der von Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (= Lebensstätten) in ihrem räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG).

Sind derartige Störungen durch ein Vorhaben zu erwarten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind beispielsweise die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung oder die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG) zu verstehen.

## 3.0 Methode - Datenrecherche und -auswertung

Die Prüfung der Artenschutzbelange im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betrifft - da bisher noch keine diesbezüglichen Untersuchungen durchgeführt wurden - zunächst die sog. Stufe I der Artenschutzprüfung, d. h. es wird eine Vorprüfung durchgeführt, bei der das potentiell vorhandene Artenspektrum und die Wirkfaktoren der Planung im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin geprüft werden.
Es ist eine überschlägige Prognose zu erarbeiten, ob und ggf. bei welchen Arten solche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die jeweiligen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Untersuchung erforderlich (sog. Stufe II der Artenschutzprüfung).

Die vorliegende Untersuchung umfasst eine Datenrecherche und -auswertung auf Grundlage der LANUV-Internetseite www.naturschutzinformationen-nrw.de/Artenschutz/de/arten, die für jedes Messtischblatt in NRW die dort seit 1990 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten dokumentiert.
Anhand dieser Daten - Stand: 01.07.2014 - wurde geprüft, ob die im Bereich der zugrundeliegenden Messtischblätter 4305 Quadrant 2 Wesel und 4306 Quadrant 1 Hünxe bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorkommen könnten und welche Auswirkungen durch das Vorhaben auf sie ggf. damit verbunden wären.
Ergänzend wurden die Angaben und Annahmen durch Begehung und Inaugenscheinnahme des Geltungsbereichs abgesichert.

## 4.0 Örtlichkeit und Planungsauswirkungen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Siedlungsbereich der Stadt Wesel, Ortsteil Wittenberg. Es umfasst rd. 5.438 m² und betrifft die Flurstücke 633, 634 und 635, Flur 16 der Gemarkung Obrighoven.

Das Flurstück ist bereits bebaut (Lebensmitteldiscounter) und weitgehend versiegelt (Zufahrten und Parkplätze). Lediglich randlich – Grünfläche mit einzelnen Bäumen im Norden (Abstandsfläche zur B 58) und Straßenbegleitgrün / Alleebäumen im Westen - sind im Gebiet Grünstrukturen vorhanden.

Das Gelände ist zudem nahezu allseitig von Bebauung bzw. Straßen eingefasst und liegt inmitten des Siedlungsbereiches. Lediglich im Osten im Übergang zur folgenden Wohnbebauung ist – außerhalb des Änderungsbereiches - eine rd. 700 m² große Fläche mit Baumbestand vorhanden, die sich entlang der B 58 nordöstlich straßenbegleitend fortsetzt. Sowohl die Grünfläche im Norden als auch die Baumbestandsfläche im Osten liegen ca. 1 m höher als das Gelände des Marktes. Nach Norden wird der Übergang durch eine Böschung aufgefangen (zudem ist das Gelände des Marktes hier eingezäunt), nach Osten durch eine Mauer.

Nennenswerter Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist im Gebiet somit nicht vorhanden. Aufgrund der Einfassung mit bestehenden Straßenverkehrsflächen und Bebauung von allen Seiten ist das Potential für eine zukünftige Entwicklung im Rahmen des Artenschutzes auch stark eingeschränkt. Die Baumbestandsfläche im Osten ist ebenfalls größentechnisch begrenzt. Zudem sind hier und auch im direkten Umfeld keine durch die Bebauungsplanänderung begründeten Einwirkungen zu erwarten.

## 5.0 Potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der Planung

Im Anhang zu diesem Beitrag ist die Tabelle der im Bereich der zugrunde gelegten Messtischblätter
- Q 4305-2 Wesel und Q 4306-1 Hünxe

festgestellten, in NRW planungsrelevanten Arten beigefügt (Quelle: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42102).

Aufgrund der Struktur und Lage des Plangebietes beschränkt sich das mögliche Vorkommen auf einige wenige Arten, deren Erhaltungszustand zudem als "günstig" dargestellt wird (grüne Farbe der sog. Ampelbewertung). Arten mit ungünstigen (unzureichenden/gelben bzw. ungünstigen/roten) Erhaltungszuständen im Bereich sind nicht erkennbar betroffen.

Bezüglich der potentiell vorkommenden Arten wird festgestellt:

### 5.1 Säugetiere
Fledermausquartiere oder Wochenstuben wurden im Änderungsbereich des Bebauungsplans nicht gefunden und sind auch nicht bekannt.
Die potenziell vorkommenden Arten sind in den Tabellen des Anhangs aufgeführt und werden hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes als „günstig“ (grün) eingestuft.

### 5.2 Vögel
Für potenziell vorkommende Vogelarten gilt weitgehend Gleiches. Hauptvorkommen, Brutstätten, Durchzügler oder Wintergäste – hier auch insbesondere solche mit potentiell unzureichendem oder ungünstigem Erhaltungszustand - sind mit Ausnahme der „Mehlschwalbe“, für deren Vorkommen (Nester an Gebäuden) keine Anhaltspunkte gefunden wurden - nicht zu erwarten.

### 5.3 Weitere Arten
Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung ist mit keinen planungsrelevanten Arten aus den Gruppen Amphibien, Libellen oder sonstigen Insekten zu rechnen, zumal in diesem Beriech auch keine „planungsrelevanten Arten“ im Messtischblatt aufgeführt sind.

### 5.4 Pflanzen
Ein Vorkommen von nach BArtSCHVO besonders geschützten oder nach Europarecht streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit nicht gegeben. Die zzt. vorhandenen Grünstrukturen im Gebiet und Umfeld sollen zudem erhalten bleiben. Die geplanten Erweiterungen des Marktes betreffen bereits heute versiegelte / genutzte Flächen.

## 6.0 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Nach Auswertung der zugrundeliegenden Daten ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet grundsätzlich nicht zu rechnen.
Aufgrund der Biotopausstattung ist auch von keiner Bedeutung etwa als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- oder Vogelarten auszugehen.
Eine weitergehende Artenschutzprüfung im Sinne einer "Vertiefenden Prüfung der Verbottatbestände" (Stufe II) oder ein "Ausnahmeverfahren" (Stufe III) ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

## 7.0 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 – „Nahversorger Pastor-Schmitz-Straße“ - der Stadt Wesel hat das Büro ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG GmbH eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach heutigem Kenntnisstand von der Überplanung des Untersuchungsgebietes keine artenschutzrechtlich relevanten Arten und Lebensräume betroffen sind.

Lüdinghausen, im August 2015

ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG
Matthias van Wüllen

ANHANG: Tabellen zu den Messtischblättern Q 4305-2 und 4306-1

| Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4305 | | | |
|---|---|---|---|
| **Art** | | **Status** | **Erhaltungszustand in NRW (ATL)** |
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| **Säugetiere** | | | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| **Vögel** | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G- |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | sicher brütend | G |
| Actitis hypoleucos | Flussuferläufer | rastend | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | U- |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G |
| Anas crecca | Krickente | sicher brütend | U |
| Anas querquedula | Knäkente | rastend | U |
| Anser brachyrhynchus | Kurzschnabelgans | rastend | G |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | S |
| Anthus trivialis | Baumpieper | sicher brütend | U |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | U |
| Athene noctua | Steinkauz | sicher brütend | G- |
| Branta leucopsis | Weißwangengans | sicher brütend | G |
| Branta leucopsis | Weißwangengans | sicher brütend | G |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U |
| Corvus frugilegus | Saatkrähe | sicher brütend | G |
| Cuculus canorus | Kuckuck | sicher brütend | U- |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | U |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | U |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G |
| Gallinago gallinago | Bekassine | rastend | G |
| Haliaeetus albicilla | Seeadler | rastend | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | U |
| Larus [c.] michahellis | Mittelmeermöwe | sicher brütend | unbek. |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | U |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G |
| Mergus merganser | Gänsesäger | rastend | G |
| Numenius arquata | Großer Brachvogel | rastend | G |
| Passer montanus | Feldsperling | sicher brütend | U |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | S |
| Philomachus pugnax | Kampfläufer | rastend | U |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U |
| Pluvialis apricaria | Goldregenpfeifer | rastend | S |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | U |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | U |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | sicher brütend | G |
| Sterna hirundo | Flussseeschwalbe | sicher brütend | U |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | sicher brütend | G |
| Tringa erythropus | Dunkler Wasserläufer | rastend | U |
| Tringa glareola | Bruchwasserläufer | rastend | U |
| Tringa nebularia | Grünschenkel | rastend | U |
| Tringa totanus | Rotschenkel | rastend | S |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | U- |
| **Amphibien** | | | |
| Rana arvalis | Moorfrosch | Art vorhanden | G |
| Triturus cristatus | Kammmolch | Art vorhanden | G |

| **Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4306** | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| **Art** | | **Status** | **Erhaltungszustand in NRW (ATL)** |
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| **Säugetiere** | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G- |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| **Vögel** | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G- |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | U- |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G |
| Anas strepera | Schnatterente | sicher brütend | G |
| Anthus trivialis | Baumpieper | sicher brütend | U |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | U |
| Athene noctua | Steinkauz | sicher brütend | G- |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G |
| Cuculus canorus | Kuckuck | sicher brütend | U- |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | U |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | U |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G |
| Gallinago gallinago | Bekassine | rastend | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | U |
| Lanius collurio | Neuntöter | sicher brütend | U |
| Lullula arborea | Heidelerche | sicher brütend | U |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U- |
| Passer montanus | Feldsperling | sicher brütend | U |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | S |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | sicher brütend | U |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | sicher brütend | G |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | sicher brütend | G |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | sicher brütend | G |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | U- |
| **Amphibien** | | | |
| Triturus cristatus | Kammmolch | Art vorhanden | G |

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2014)
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/..... 43052 bzw. 43061